

Satzung über die Benutzung und die Erhebung einer Nutzungsentschädigung für die Unterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlingen in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

vom 15. Dezember 2021

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel unterhält angemietete Wohnungen, bzw. von Dritten in Anspruch genommene Wohnung als unselbstständige öffentliche Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Die Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten) dienen der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern, Flüchtlingen und sonstigen gemäß §§ 44 ff, und § 53 AsylVfG, § 1 Landesaufnahmegesetz und VV zur Durchführung des Landesaufnahmegesetzes in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Die Unterkünfte können ausnahmsweise auch von Personen genutzt werden, die die Voraussetzungen zur Unterbringung nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr erfüllen und solange ein Umzug dieser Personen in eine andere Unterkunft objektiv unmöglich ist. In diesen Fällen gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.
- 3) Nutzer der Unterkünfte nach Abs. 2 sind verpflichtet, sich intensiv um anderweitigen Wohnraum zu bemühen.

§ 3 Zuweisung

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel bzw. seine Beauftragten weisen im Wege einer Einweisungsverfügung den unterzubringenden Personen die entsprechenden Räumlichkeiten zu. Mit der Einweisung wird ein befristetes und jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht begründet.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Lage, Größe, Belegung und Beschaffenheit der Unterkunft besteht nicht.
- 2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Unterbrachten die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist die entsprechende Einweisungsverfügung der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel.
- 3) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Datum einer schriftlichen Verfügung der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, mit dem Tag der Übergabe der Unterkunft an einen Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder durch Widerruf bzw. Rücknahme der Einweisungsverfügung.

Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

1. der Grund für die Unterbringung entfällt,
 2. sich die Zahl der eingewiesenen Personen verändert,
 3. der Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
 4. der Benutzer mit fälligen, laufenden Gebühren für die Unterkunft seit 2 Monaten in Rückstand ist,
 5. der Benutzer die Unterkunft länger als 14 Tage nicht genutzt hat,
 6. der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen mündliche Weisung der mit der Aufsicht der Verwaltung der Wohnungsunterkunft beauftragten Bediensteten der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel verstoßen hat.
- 4) Wird die Unterkunft länger als 14 Tage nicht benutzt, so gilt sie auch ohne Anzeigen des Asylbewerbers als geräumt. Sie kann dann, ohne dass es einer Mitteilung an den bisherigen Benutzer bedarf, anderweitig belegt werden. Personen, die sich ohne Einweisungsverfügung und somit illegal in den Unterkünften aufhalten, haben diese unter den Einschränkungen des § 6 Nr.1 unverzüglich zu verlassen.
- 5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer gefertigten Nachschlüssel, sind dem Beauftragten der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel auszuhändigen.

§ 5 Hausrecht

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel bzw. seine Beauftragten üben das Hausrecht aus. Die Bewohner haben den Anweisungen des Bürgermeisters bzw. seiner Beauftragten zu folgen. Im Übrigen haben sich die Bewohner an die Regelungen der Hausordnung halten. Die Hausordnung wird in Verbindung mit der Einweisungsverfügung ausgehändigt.

§ 6 Verbote

Den Untergebrachten ist es untersagt,

1. in die Unterkünfte Dritte dauerhaft aufzunehmen. Besucher dürfen maximal 1 Woche übernachten, wenn deren Besuch zuvor der zuständigen Stelle angezeigt wurde;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. jegliche Haus- und Nutztiere zu halten;
4. zugelassene und nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen (sofern vorhanden) abzustellen;
5. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.

Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Einwilligung zugelassen werden.

§ 7 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sind berechtigt, die Unterkünfte werktags zwischen 7 und 20 Uhr zu betreten. Sofern der Verdacht der Gefahr im Verzug besteht, ist es den Beauftragten der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel jederzeit erlaubt die Unterkunft betreten.

§ 8 Räumung der Unterkunft

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzung- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 9 Haftung

- 1) Die Untergebrachten haften der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel gegenüber für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der Ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt im Besonderen, wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß genutzt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Die Untergebrachten haften ebenso auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Einwilligung in der Unterkunft aufhalten.
- 2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten einzutreten haben, kann die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 10 Nutzungsentschädigung

- 1) Für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen wird eine Nutzungsentschädigung erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Nutzungsentschädigung ist verpflichtet, wer in der durch die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zur Verfügung gestellten Unterkunft untergebracht ist. Personen die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).
- 3) Die Nutzungsentschädigung entsteht mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszuges. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Nutzungsentschädigung zu entrichten.

§ 11 Höhe der Nutzungsentschädigung

Die Höhe der Nutzungsentschädigung richtet sich nach den tatsächlichen Kosten (Miet- und Mietnebenkosten) der Unterkünfte, die die Verbandsgemeinde an die Eigentümer der Unterkünfte bzw. die Versorger zu entrichten haben.

- 1) Die Nutzungsentschädigung wird als Monatsentschädigung erhoben. Bei der Erhebung der Nutzungsentschädigung nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Entschädigung zugrunde gelegt.

§ 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeiten

- 1) Die Nutzungsentschädigung entsteht zum 1. eines jeden Monats und ist laufend ohne weitere Aufforderung jeden Monat für den laufenden Monat fällig.
- 2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Nutzungsentschädigung mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe eines Monats.
- 3) Rückständige Nutzungsentschädigungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Landesvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kobern-Gondorf, den 15. Dezember 2021


Bruno Seibeld
Bürgermeister

